

Satzungsmuster über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

I. Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis der Erläuterungen:

1.	Einführung	2
2.	Satzungsinhalt/Bestimmtheitsgebot	3
3.	Einrichtung Abfallbewirtschaftung (§ 1 des Satzungsmusters)	3
4.	Kosten/Aufwand der Einrichtung	3
	a) Erforderlichkeitsprinzip	4
	b) Durchbrechung des Kostendeckungsprinzips	4
	c) Ansatzfähige Aufwendungen	4
	i) <i>Vermarktung verwertbarer Stoffe</i>	5
	ii) <i>Aufwand der Deponien</i>	5
	iii) <i>Aufwand für nicht verwirklichte Entsorgungsanlagen</i>	6
	iv) <i>Aufwand für die getrennte Sammlung von Abfällen</i>	6
	v) <i>Entgelte für Fremdleistungen</i>	6
	vi) <i>Planungskosten</i>	6
	vii) <i>Kalkulatorische Zinsen</i>	7
	viii) <i>Steuerpflicht</i>	7
5.	Gebührensatz und -maßstab	7
	a) Festlegung der Gebührensätze	7
	b) Gebührenkalkulation	7
	c) Rechtliche Maßstäbe	8
	i) <i>Gesetzliche Vorgaben</i>	8
	ii) <i>„Lenkungsgebühren“</i>	9
	iii) <i>Grundsatz der Typengerechtigkeit/Verwaltungspraktikabilität</i>	9
	iv) <i>Einheitliches Gebührensystem</i>	9
	v) <i>Behältermaßstab</i>	10
	d) Grund- und Mindestgebühren	10
	i) <i>Grundgebühr - Rechtsrahmen</i>	10
	ii) <i>Grundgebühr - Maßstäbe</i>	11
	aa) <i>Behältermaßstab</i>	11
	bb) <i>Personenmaßstab</i>	11
	cc) <i>Grundstücksmaßstab</i>	11
	dd) <i>Benutzungseinheit (Haushalt)</i>	11
	ee) <i>Kombination Grundstück/Wohnung</i>	11
	iii) <i>Mindestgebühr</i>	12
	e) Satzungsvorschlag (§ 2 des Satzungsmusters)	12
	i) <i>Maßstabswahl</i>	12
	ii) <i>Grundkonzeption im Satzungsmuster</i>	12
	iii) <i>Linearer Maßstab für den Restabfall</i>	12
	iv) <i>Maßstab für den Bioabfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)</i>	13
	v) <i>Gebühren für sonstige Zusatzleistungen</i>	13
	vi) <i>Grundgebühr</i>	13
	vii) <i>Kostendeckung unter Anwendung von § 12 Abs. 5 NAbfG</i>	14
	viii) <i>Einzelne Zusatzgebühren</i>	14
	aa) <i>Sperrmüllabfuhr</i>	14
	bb) <i>Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5)</i>	14
	cc) <i>Anlieferung (§ 2 Abs. 6)</i>	14
	dd) <i>Gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 7)</i>	15
	ee) <i>Behältertauschgebühr</i>	15
6.	Gebührenpflichtige (§ 3 des Satzungsmusters)	15
7.	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 4 des Satzungsmusters)	16
8.	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld/Verwaltungshilfe durch kreisangehörige Gemeinden/Beauftragung Dritter (§ 6 des Satzungsmusters)	16
9.	Auskunfts- und Mitteilungspflichtigen (§ 7 des Satzungsmusters)	16
10.	Ordnungswidrigkeiten (§ 8 des Satzungsmusters)	17
11.	Datenschutz (§ 9 des Satzungsmusters)	17
12.	Inkrafttreten (§ 10 des Satzungsmusters)	17
13.	Modellversuche	17
II. Satzungsmuster		18

1. Einführung

Zahlreiche Änderungen im Abfallrecht des Bundes haben zur Notwendigkeit der Überarbeitung des Satzungsmusters über die Abfallbewirtschaftung des Niedersächsischen Landkreistages geführt. Auch wenn sich im Bereich der Abfallgebühren nur geringer Änderungsbedarf zeigt, ist eine parallele Fortschreibung allein schon aus Gründen der gemeinsamen Nutzbarkeit der Muster notwendig. Gleichzeitig ist eine Anpassung an die Änderung von § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) durch Art. 3 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. S. 119) erforderlich. Darüber hinaus hat die obergerichtliche Rechtsprechung in Einzelfällen weitere Konkretisierungen zur Festlegung und Erhebung von Abfallgebühren vorgenommen. Dies legt eine Aktualisierung des Satzungsmusters aus 2015, vgl. die Beilage zur NLT-Information 6/2015, nahe. Dem trägt die vorgelegte Überarbeitung Rechnung.

Das Muster einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (im Folgenden: Satzungsmuster Abfallgebühren) wurde vom Niedersächsischen Landkreistag in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und dem Niedersächsischen Umweltministerium sowie unter Mitwirkung kommunaler Praktikerinnen und Praktiker erarbeitet. Es soll den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 20 Abs. 1 KrWG, § 6 Abs. 1 NABfG) eine Hilfe bei der Erarbeitung eigener Satzungen sein.

Das Muster entbindet allerdings die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht von der Prüfung, ob die örtlichen Gegebenheiten eine Übernahme der Regelungsvorschläge zulassen oder ob ggf. Abweichungen erforderlich sind.

Das Satzungsmuster Abfallgebühren knüpft an das Muster einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis - herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag - (im Folgenden: Muster einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung) an. Da die Gebührensatzung die gebührenrechtlichen Folgerungen aus der Abfallbewirtschaftungssatzung zieht, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gehalten, bei der Umsetzung der Muster auf eine entsprechende Stimmigkeit der übernommenen Vorschriften in beiden Satzungen zu achten. Zum Rechtsstand vergleiche den letzten Absatz der Hinweise zu den Ermächtigungsgrundlagen des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung.

Nach § 12 Abs. 1 NABfG erhebt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Gebühren für die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Muster stellt einen Vorschlag für die Gebührenerhebung dar. Es gilt insoweit nicht unmittelbar für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte. Gleich-

wohl ist es zulässig, auch bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang (und damit öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der Organisation), das Benutzungsverhältnis privatrechtlich (durch Entgelte) auszugestalten (vgl. BVerwG, Urt. vom 6.4.2005 – 8 CN 1/04 – NVwZ 2005 S. 1072). Dabei stehen der Verwaltung aber nicht die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie zu. Vielmehr hat sie nach den Regeln des so genannten Verwaltungsprivatrechts außer den Grundrechten jedenfalls die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens zu beachten. Sie ist also an die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz gebunden (ständige Rechtsprechung des BGH – vgl. im Einzelnen *Freese*, in *Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen*, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, § 5 Rn. 31 ff.). Insoweit können sich Landkreise auch bei Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts an den nachfolgenden Hinweisen orientieren.

Zu beachten sind weiterhin die Entwicklungen im Steuerrecht. Dies gilt insbesondere für das Umsatzsteuerrecht. Soweit sich der Landkreis nicht noch durch Ausübung der Option auf die alte Rechtslage beruft, (vgl. § 27 Abs. 22a UStG) ist § 2b UStG anzuwenden. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben (vgl. § 2b Abs. 1 UStG). Dies gilt allerdings nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Soweit die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben ausgeübt wird, fehlt die Unternehmereigenschaft regelmäßig, so dass grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Etwas anderes kann allerdings dort gelten, wo der Landkreis in Konkurrenz zur Privatwirtschaft tritt wie z. B. bei der Veräußerung von im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben eingesammelten stofflich verwerteten Abfälle, wenn diese einer neuen Nutzung zugeführt werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Kompost aus Bioabfällen. Eine Steuerpflicht gilt hingegen generell, wenn bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang und öffentlicher Aufgabenwahrnehmung privatrechtliche Entgelte erhoben werden (vgl. im Einzelnen *Freese* in *Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen*, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, § 5 Rn. 434 ff. sowie Rn. 46a).

Darüber hinaus wird im Muster nur auf den Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abgestellt. Für Städte, Zweckverbände oder kommunale Anstalten gelten die Ausführungen entsprechend (zu den Möglichkeiten der Wahl der Organisationsform vgl. Abs. 4 der Hinweise zur Präambel des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung).

2. Satzungsinhalt/Bestimmtheitsgebot

Beim Erlass einer Abfallgebührensatzung sind die Vorschriften des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit den Maßgaben des § 12 Abs. 2 bis 8 NAbfG anzuwenden. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 NKAG soll die Satzung

- den Kreis der Abgabeschuldner,
- den die Abgabe begründenden Tatbestand,
- den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie
- die Entstehung und
- den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Das Niedersächsische Obergericht (NdsOVG) hat in seinem Urteil vom 29. 3. 1995 (9 L 4417/94 – NdsVBl. S. 204) einige grundlegende Aussagen zur Bestimmtheit der entsprechenden Satzungsregelungen getroffen:

„Nach § 2 Abs. 1 NKAG dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die u. a. den Maßstab für die Gebührenerhebung regelt. Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Grundgesetz - GG) fordert, dass die Festlegung des Gebührenmaßstabs hinreichend bestimmt ist. Der Gebührenpflichtige muss dem Wortlaut der Gebührensatzung zweifelsfrei entnehmen können, welcher Maßstab gelten soll, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die auf ihn entfallende Gebühr sein wird... Dies gilt nach dem sog. *Vollständigkeitsgrundsatz* für die gesamte Maßstabsregelung, also nicht nur für die gerade den Antragsteller betreffenden Bestimmungen. Denn das rechtsstaatliche *Bestimmtheitsgebot* verlangt, dass der Verteilungsmaßstab für alle im Entsorgungsgebiet in Betracht kommenden Fälle hinreichend klar und berechenbar geregelt ist und nicht eine wesentliche Maßstabsbestimmung der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleibt.“

3. Einrichtung Abfallbewirtschaftung (§ 1 des Satzungsmusters)

Nach § 12 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 NKAG erhebt der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Zunächst ist daher die öffentliche Einrichtung zu bestimmen. § 12 Abs. 2 S. 4 NAbfG regelt, dass alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, gebührenrechtlich eine Einrichtung bilden, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist. Von diesem Grundsatz sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grundsätzlich – außer für abgrenzbare Teile der Einrichtung – nicht abweichen. Sie bildet die

Grundlage für eine einheitliche Gebührenerhebung für die Gesamteinrichtung.

Nach der Rechtsprechung des NdsOVG (Urteil vom 29. 3. 1995 - 9 L 4417/94 - NdsVBl. S. 204 ff.) muss die Abfallsatzung eine Bestimmung dessen enthalten, was zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehört. In § 1 Abs. 3 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung werden die einzelnen Teile daher benannt. § 1 Abfallgebührensatzung enthält eine dynamische Verweisung auf diese Regelung, die den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung trägt.

4. Kosten/Aufwand der Einrichtung

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 NAbfG soll das Aufkommen aus den Gebühren alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. Dieser Grundsatz knüpft an das Kostendeckungsgebot des § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG an, erweitert dieses jedoch auf alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen. Mit diesem Aufwandsdeckungsgebot korrespondiert die Verpflichtung der Kommunen nach § 111 Abs. 5 NKomVG, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Damit ist gewährleistet, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfallbewirtschaftung möglichst aufwandsdeckend durchführen.

Das NdsOVG ist zwischenzeitlich zu dem Befund gekommen, dass die unterschiedliche Verwendung der Begriffe „Kosten“ und „Aufwendungen“ Unschärfen in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage geschuldet ist: während § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 NKAG auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten der jeweiligen Einrichtung abstellen, spricht der Landesgesetzgeber in § 12 Abs. 2 ff. NAbfG von den über das Gebührenaufkommen zu deckenden Aufwendungen. Ein Unterschied in der Sache ergibt sich aus der Verwendung dieser beiden Begriffe für die Gebührenkalkulation nach Auffassung des Gerichts nicht. Es kommt nicht auf die verwendeten Begriffe, sondern die Ansatzfähigkeit der eingestellten Kosten (nach Beträgen) an (NdsOVG, NK-Urt. vom 16.6.2022 – 9 KN 15/17 – NordÖR 2022 S. 497 nur LS). Diese Auslegung ist tragbar, solange damit weiterhin das gesetzgeberische Ziel einer vollständigen Deckung der Aufwendungen für die Abfallwirtschaft einhergeht (vgl. auch unter c).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben auch weiterhin die Möglichkeit nach § 5 Abs. 1 S. 3 NKAG, einen Teil ihrer Aufwendungen nicht dem Gebührenzahler anzulasten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Möglichkeit besteht nicht für die in § 12 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NAbfG genannten Aufwendungen für Entsorgungsanlagen, die mindestens durch die Gebühren zu decken sind (vgl. § 12 Abs. 4 S. 4 NAbfG).

a) Erforderlichkeitsprinzip

Eine Grenze findet die Ansatzfähigkeit von Kosten und Aufwendungen in der Wahrung des gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips. Dieses Prinzip beruht auf der Überlegung, dass eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung besonders dort geboten ist, wo das kommunale Handeln Gebührenpflichten auslöst. Der Erforderlichkeitsgrundsatz betrifft nicht nur die Angemessenheit der entstandenen Kosten (kostenbezogene Erforderlichkeit), sondern auch die Erforderlichkeit der gebührenfähigen öffentlichen Einrichtung schlechthin und die Art und Weise ihres Betriebs (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit). Insbesondere wegen der korrespondierenden Abgabenbelastung verpflichtet das Gebot der Sparsamkeit, die Ausgaben so niedrig wie möglich zu halten und auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (VGH BW Ur. v. 22. 10. 1998 – 2 S 399/97 – KStZ 1999, 168). Das kostenmäßige Erforderlichkeitsprinzip wird auch vom NdsOVG in ständiger Rechtsprechung als Begrenzung für den Ansatz von Kosten angesehen (u.a. Ur. v. 20. 1. 2000 – 9 K 2148/99 – NdsVBl. 2000, 113; Ur. vom 22. 6. 2009 – 9 LC 409/06 –, OVGE 52, 455; sowie Ur. vom 17. 7. 2012 – 9 LB 187/09 – NdsVBl. 2012 S. 105). Es hat in seinem – vom BVerwG aus anderen Gründen aufgehobenen – Urteil vom 24. 6. 1998 (9 L 2722/96 – KStZ 1999, 172 = NdsVBl. 1998, 289) weiter festgestellt, dass mit diesen Prinzipien zusammenhängende Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung markiert im Regelfall nur eine äußerste Grenze, die erst überschritten wird, wenn die Kosten in einer für den Landkreis erkennbaren Weise eine grob unangemessene Höhe erreicht haben, also sachlich schlechthin nicht mehr vertretbar sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. v. 30. 4. 1997 – 8 B 105.97 – NST-N 1997, 181).

Der vom Erforderlichkeitsprinzip gesteckte Rahmen ist bei Einschaltung Dritter erst dann überschritten, wenn das Entgelt außer Verhältnis zu den von ihm erbrachten Leistungen steht. Zu diesem Rahmen hat das NdsOVG mit Ur. vom 16.7.2015 (– 9 LB 117/12 –, NdsVBl. 2015 S. 333) ergänzend festgestellt, dass bei der Herstellung, Anschaffung und Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung dem Einrichtungsträger ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer weiter Bewertungsspielraum eingeräumt ist, weil die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer derartigen Maßnahme in der Regel nicht allein von objektiv fassbaren und messbaren Faktoren, sondern auch von planerischen, prognostischen, finanzpolitischen und sonstigen auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit beruhenden Gesichtspunkten abhängt (vgl. Freese, in Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, § 5 Rn. 144 ff., 147).

b) Durchbrechung des Kostendeckungsprinzips

Grundsätzlich soll nach § 12 Abs. 2 S. 1 NAbfG das Gebührenaufkommen alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken; gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG aber nicht übersteigen. Nach der spezielleren Vorschrift des § 12 Abs. 2 S. 3 NAbfG darf das veranschlagte Gebührenaufkommen aber die Aufwendungen um bis zu 10 v.H. übersteigen. Dieser kalkulierte Überschuss, der von einer unbeabsichtigten Kostenüberdeckung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG zu unterscheiden ist, ist nach der in § 12 Abs. 7 NAbfG angeordneten Zweckbindung für die Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Überwachung von Altablagerungen und der durch diese verursachten nachteiligen und nachhaltigen Veränderungen des Wassers, des Bodens und der Luft zu verwenden. Dies gilt nicht für Altablagerungen, die sich noch in der Nachsorge befinden. Diese sind vielmehr Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und daher gehört der Aufwand zu den betriebsnotwendigen Kosten.

Die Zulässigkeit der Veranschlagung eines Gebührenüberschusses in Höhe von 10 v.H. ist im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 1991 eingehend geprüft worden. Die insoweit vorgesehene Abweichung vom Kostendeckungsprinzip - dem kein Verfassungsrang zukommt - wurde als zulässig angesehen (vgl. schriftlicher Bericht LT-Drs. 12/2222 S. 11).

Das NdsOVG hat mit Ur. v. 28. 3. 2001 (9 K 4037/00) festgestellt, die Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 3 und Abs. 6 (ab 1. Januar 2003: Abs. 7) NAbfG enthielten eine zulässige Durchbrechung des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips und die in Bezug auf Altablagerungen notwendigen Maßnahmen seien durch die Nutzer des Abfallbeseitigungssystems verursacht worden.

c) Ansatzfähige Aufwendungen

Grundsätzlich gilt, dass nach § 5 Abs. 2 S. 1 NKAG die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Weiter benennt § 12 Abs. 3 NAbfG in einem nicht abschließenden Katalog neben den typischen Aufwendungen für die kommunale Abfallbewirtschaftung auch einige, bei denen in der Praxis Zweifel entstanden waren, ob sie im Rahmen des § 5 Abs. 2 NKAG berücksichtigt werden dürfen. Diese unterliegen der allgemeinen Kostendeckungsvorgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG, die als *Sollvorschrift* ausgestaltet ist. Hinzu treten die Aufwendungen für Entsorgungsanlagen, die nach § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NAbfG mindestens aus Gebühren zu decken *sind*. Der in § 12 NAbfG verwendete Aufwandsbegriff ist umfassender zu verstehen, als der Kostenbegriff des § 5 NKAG. D. h. der finanzwirtschaftliche Aufwandsbegriff umfasst den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff und geht noch darüber hinaus.

Zu einzelnen Aufwandsbestandteilen ist auf Folgendes hinzuweisen:

i) Vermarktung verwertbarer Stoffe

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 NAbfG sollen die Aufwendungen für die Vermarktung verwertbarer Stoffe aus Abfällen in der Gebührenkalkulation erfasst werden. Diese Aufwendungen können zu einer Subventionierung von Recyclingprodukten auf Kosten der Gebührenschuldner führen. Hier ist sowohl auf die Grenze des § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 2 KrWG hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Verwertung als auch auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmung über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft (§ 110 Abs. 2 NKomVG) und das Erforderlichkeitsprinzip (vgl. 4a) zu verweisen. Hinzu können mögliche Umsatzsteuerpflichten in diesen Fällen entstehen (vgl. hierzu die Einführung unter 1, vorletzter Absatz).

ii) Aufwand der Deponien

Wegen ihrer Langlebigkeit und der Besonderheit, dass Deponien noch lange Jahre nach Ende der Ablagerungsphase Kosten verursachen sowie wegen der europäischen Deponierichtlinie hat die Einstellung der Deponiekosten in § 12 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 NAbfG Eingang gefunden. Zur Klarstellung ist zunächst auf die Begrifflichkeit der einzelnen „Lebensphasen“ einer Deponie nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) neugefasst durch Art. 1 der VO vom 27.4.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) hinzuweisen. Nach § 2 DepV werden unterschieden:

- **Ablagerungsphase:** Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt beendet wird
- **Stilllegungsphase:** Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie
- **Nachsorgephase:** Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Abs. 5 KrWG den Abschluss der Nachsorge feststellt.

Durch die Änderung des NAbfG zum 1. 1. 2003 wird in § 12 Abs. 3 Nr. 5 klargestellt, dass zu den Aufwendungen der Einrichtung Abfallbewirtschaftung auch die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit gehören, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden. D. h., soweit in der Vergangenheit aus Gebührenmitteln Rücklagen für die heutigen Aufwendungen der Stilllegung und Nachsorge gebildet wurden, können die gegenwärtigen Aufwendungen nur dann und insoweit in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, als

diese Rücklagen nicht ausreichen (Deckungslücke). Die Konsequenz, dass Rücklagen vorrangig zu verwenden sind, gilt nur, soweit sie für diese Aufwendungen gebildet wurden (LT-Drs. 14/3631, S. 25). D. h., dass beispielsweise nach Ende der Ablagerungsphase eine Rücklage, die für die Oberflächenabdichtung gebildet wurde, nicht für laufende Kosten – beispielsweise der Sickerwasserentsorgung einer Deponie – aufgelöst werden muss.

In Umsetzung der Deponierichtlinie regelt § 12 Abs. 4 NAbfG, welche Aufwendungen für Entsorgungsanlagen zwingend aus Gebühren zu decken sind. Dies gilt für

- die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich den dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
- den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
- Rücklagen, die für die voraussichtlichen späteren Aufwendungen für die Stilllegung von Anlagen der Abfallentsorgung und für die mindestens 30 Jahre umfassende Nachsorge zu bilden sind; die Aufwendungen für die Rücklage sind auf die gesamte mutmaßliche Nutzungszeit der Anlage zu verteilen, die Höhe der Rücklage ist fortzuschreiben. Die Nachsorgephase beginnt dabei entsprechend § 2 DepV erst nach der endgültigen Stilllegung der Deponie.

§ 48 NAbfG stellt klar, dass soweit Entsorgungsanlagen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genutzt werden (also vor dem 1. Januar 2003), die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Rücklagenbildung nach § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG auf den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Anteil beschränken können.

Bei vorzeitiger Stilllegung einer Entsorgungsanlage können nach § 12 Abs. 4 S. 5 NAbfG über § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG hinaus die weiteren Abschreibungen für Aufwendungen für die Errichtung der Anlage auch auf den Zeitraum bis zur Entlassung der Anlage aus der Nachsorge verteilt werden. Auf diesen Zeitraum können nach § 12 Abs. 4 S. 5 NAbfG auch Abschreibungen für Aufwendungen verteilt werden, die bei der Stilllegung der Anlage oder der Nachsorge entstehen (zu Einzelheiten vgl. Freese/Kix, Nds-VBl. 2003, S. 145).

Durch Gesetz Art. 3 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. S. 119) wurde § 12 Abs. 4 S. 5 NAbfG materiell erweitert. Wird eine Entsorgungsanlage vorzeitig stillgelegt, so können nunmehr über § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 6 NKAG hinaus die weiteren Abschreibungen für Aufwendungen für die Errichtung der Anlage (§ 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NAbfG), für Aufwendungen, die bei der Stilllegung der Anlage oder der Nachsorge entstehen sowie für den Restbuchwert der Anlage auch auf den Zeitraum bis zur

Entlassung der Anlage aus der Nachsorge verteilt werden. Nach der Gesetzesbegründung sollte die ursprüngliche Regelung beibehalten werden. Gleichzeitig wurde als sachgerecht angesehen, dass auch der Restbuchwert auf diesen Zeitraum verteilt werden kann (vgl. LT-Drs. 17/5422 S. 26). Mit dem „Restbuchwert“ ist nach dem schriftlichen Bericht (LT-Drs. 17/7477 S. 10) vor allem der noch nicht abgeschriebene Anschaffungsaufwand gemeint, dem keine „Aufwendungen“ gegenüberstanden, also etwa für ein bei dem Entsorgungsträger bisher schon vorhandenes Grundstück. Auch beim Restbuchwert geht es der Sache nach um Abschreibungen. Daher werden im Gesetz beide Alternativen als Unterfälle von Abschreibungen dargestellt. Mit dem Wort „weiteren“ ist nach dem schriftlichen Bericht (LT-Drs. 17/7477 S. 10) nicht nur der verbliebene Teil des Abschreibungsbetrages gemeint, also noch ausstehende Abschreibungen, sondern auch Abschreibungen für (größeren) neuen Aufwand, dessen Erforderlichkeit erst während der Stilllegung und Nachsorge erkannt wurde und für den eine Rücklagenbildung unterblieben ist. Mit dem Wort „weiteren“ soll klargestellt sein, dass die schon vorgenommenen Abschreibungen davon nicht erfasst werden (vgl. zu Einzelheiten Freese, in Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, § 5 Rn. 735 ff.). Eine solch weite Regelung wurde im Grundsatz auch vom VGH BW (Urt. vom 27.4.2023 – 2 S 1/22 –, DÖV 2023 S. 727 nur LS; bestätigt durch BVerwG, Beschl. vom 20.12.2023 – 9 BN 4.23 –) anerkannt.

iii) Aufwand für nicht verwirklichte Entsorgungsanlagen

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 7 NABfG gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen auch Aufwendungen für Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung für nichtverwirklichte Abfallentsorgungsanlagen, soweit die Höhe der entstandenen Aufwendungen nicht außer Verhältnis zum üblichen Planungsaufwand steht, das Scheitern der Maßnahme von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertreten ist und mit Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage noch nicht begonnen wurde. Hierzu hat das NdsOVG mit Urt. v. 20. 1. 2000 (9 K 2148/99 –NdsVBl. 2000, 113) entschieden, dass diese Aufwendungen gebührenfähig sein können. Dies gilt aber nur dann, wenn das Scheitern der Maßnahme vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertreten ist.

Der VGH BW hat hinsichtlich der Verteilung der Kosten einer fehlgeschlagenen Planung keine Bedenken erhoben, soweit die für diese Planung angefallenen Kosten auf einen Verrechnungszeitraum von 8 Jahren verteilt werden (Urt. v. 22. 10. 1998 – 2 S 399/97 – KStZ 1999, 168). Auch das OVG NW hat eine Verteilung über mehrere Jahre als zulässig angesehen. (Urt. v. 24. 11. 1999 – 9 A 6065/96 – NWVBl. 2000, 373).

iv) Aufwand für die getrennte Sammlung von Abfällen

Auch die Kosten für die getrennte Sammlung von Abfällen sind ansatzfähige Aufwendungen, die im Rahmen der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen sind. Den angestrebten Lenkungszielen würde es zuwiderlaufen, wenn etwa diejenigen Überlassungspflichtigen, die sich entsprechend den Zielen der Kreislaufwirtschaft (vgl. § 1 und § 6 KrWG) verhielten, also Abfall trennen, um diesen dem Stoffkreislauf zurückzuführen oder zu verwerten, dafür mit den im Bereich der Getrenntsammlung entstehenden Entsorgungskosten belastet würden. § 12 Abs. 5 NABfG gestattet es daher, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt eingesammelter Abfälle im Rahmen der Gebührenkalkulation in die nach Maßgabe des Restmüllmaßstabs umzulegenden Aufwendungen einzubeziehen (vgl. 5. c) iv).

v) Entgelte für Fremdleistungen

Nach § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG gehören zu den Kosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, also insbesondere die Verträge mit Privatunternehmern zur Durchführung von (Teil-)Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung. Umstritten war, ob aus *abgabenrechtlichen* Gründen einer solchen Beauftragung eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss. Das NdsOVG hat hierzu die Auffassung vertreten, dass es im Rahmen der Gebührenerhebung nicht auf die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften ankommt, sondern die Wahrung des gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips im Vordergrund steht. Der Nachweis, dass niedrigere Entgelte auch bei einer Ausschreibung voraussichtlich nicht hätten vereinbart werden können, sei in der Regel geführt, wenn der abgeschlossene Vertrag den Vorschriften des Preisprüfungsrechts entspricht. Hierzu zählt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 (BAnz Nr. 244 v. 18. 12. 1953), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.11.2021 (BGBl. I S. 4968), mit den in der Anlage aufgeführten Leitsätzen für die Preisermittlung - LSP - (NdsOVG, Urt. v. 22. 1. 1999 – 9 L 1803/97 – KStZ 1999, 190 = NVwZ 1999, 1128). Zur Anwendung der VO vgl. BVerwG, Urt. vom 13.4.2016 – 8 C 2.15 – BVerwGE 154, 387). Zahlungen an Dritte dürfen gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG nur insoweit kalkulationsmäßig nicht berücksichtigt werden, als sie ungerechtfertigten Mehrkosten gegenüber einer in Eigenregie erbrachten Abfallbeseitigung führen (NdsOVG, Urt. v. 28. 3. 2001 – 9 K 4037/00).

vi) Planungskosten

Unsicherheiten bestehen z. T. auch beim Ansatz von Planungskosten. Hier gilt, dass Kosten für allgemeine Planungen in der jeweiligen Kalkulationsperiode anzusetzen sind, in der sie anfallen. Stehen die Planungskosten hingegen in direktem Zusammenhang mit dem Bau einer konkreten Entsorgungsanlage, so sind sie Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten die-

ser Anlage. In diesem Fall werden die Planungskosten erst bei Inbetriebnahme der Entsorgungsanlage aktiviert und während der Nutzungsdauer über die Abschreibungen refinanziert. Vgl. zum Ansatz Freese in Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, Rn. 305 f. und 308.

vii) *Kalkulatorische Zinsen*

Weiter gehören zu den Kosten nach § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6 NKAG) und Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen, § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG. Der Ansatz umfasst zum einen die Kosten für die Zinsen des Fremdkapitals (Kredite Dritter), zum anderen lässt er aber auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und damit eine Abführung der darauf entfallenden Erträge an den allgemeinen Haushalt zu.

Bei der Berechnung der (kalkulatorischen) Zinsen ist nicht vom Wiederbeschaffungszeitwert, sondern vom Anschaffungs- und Herstellungswert auszugehen. Denn das Kapital, das gegenwärtig aufzuwenden wäre und daher den Wiederbeschaffungszeitwert angibt, kann schon vom Wortlaut her nicht mehr als „aufgewandtes“ Kapital angesehen werden. Vom Anschaffungs- und Herstellungswert ist zu Beginn eines jeden Jahres das Kapital abzuziehen, das in Form von – in den Gebühren enthaltenen – Abschreibungsbeträgen bereits in die Gemeindekasse zurückgeflossen ist. Da dieses Kapital der Kommune wieder zur Verfügung steht, entfällt insoweit die Rechtfertigung für die weitere Erhebung kalkulatorischer Zinsen, so dass nur der Restwert, und zwar zu Beginn einer Kalkulationsperiode, für die Zinsberechnung maßgeblich sein kann (NdsOVG, Ur. v. 4. 11. 2002 – 9 LB 215/02 – NST-N 2003, 36).

Weiter hat das NdsOVG entschieden, dass eine Kommune nicht zu einer Gutschrift zu Gunsten des Gebührenhaushaltes verpflichtet ist, soweit Zinserträge aus Abschreibungserlösen in Bezug auf Eigenkapital vorliegen. Soweit Zinsvorteile hingegen aus Abschreibungserlösen, die sich auf nicht von der Gemeinde, sondern durch Beiträge und Zuschüsse finanzierte Anlageteile beziehen oder aus „Bewertungsgewinnen“ bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert resultieren, sind diese dem Gebührenhaushalt gutzuschreiben. Verfahrensmäßig lässt sich dieser Zustand dadurch erreichen, dass die Mittel aus den Abschreibungen von drittfinanzierten Anlageteilen, die nicht für Zwecke der Einrichtung verwendet werden, in einer fiktiven Rücklage angesammelt und mit einem jährlichen kalkulatorischen Zins belegt werden, den der allgemeine Haushalt an den Gebührenhaushalt zu entrichten hat. Eine solche Gutschrift von Zinserträgen kann regelmäßig nur dann geboten sein, wenn die Kosten der öffentlichen Einrichtung vollständig über die Gebühren gedeckt sind. Verbleiben zu Lasten

des allgemeinen Haushaltes trotz der Gebühreneinnahmen noch Restkosten, so ist es durchaus sachgerecht, dem allgemeinen Haushalt bis zur Höhe dieser Kosten alle Zinserträge aus Abschreibungen zufließen zu lassen (Beschl. v. 16. 8. 2002 – 9 LA 152/02 – NST-N 2002, 320 sowie Ur. vom 18.9.2003 – 9 LB 390/02 – NdsVBl. 2004 S. 311). Bei Abfallgebühren werden in erheblichem Umfang Rückstellungen für Deponien in der Kalkulation angesetzt (vgl. unter 3 c) ii)) und die Gebühren hierfür erwirtschaftet. Die Rückstellungen werden dabei regelmäßig abgezinst ermittelt. Insofern werden in einem solchen Fall mögliche Zinserträge benötigt, um die später höheren Aufwendungen aus den Rückstellungen inklusive Verzinsung finanzieren zu können. Für diesen Anteil scheidet eine Verzinsung zugunsten des Gebührenzahlers somit aus.

viii) *Steuerpflicht*

Eine Umsatzsteuerpflicht für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung besteht bei Erhebung von Gebühren grundsätzlich nicht (vgl. unter 1., vorletzter Absatz). Zu beachten ist aber, dass für einzelne darüber hinausgehende – wirtschaftliche – Tätigkeiten wie z. B. die Sammlung des gelben Sackes und andere Leistungen für das Duale System oder Verwertungsangebote für Gewerbeabfälle früher ein Betrieb gewerblicher Art begründet werden konnte (vgl. § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes). Nach § 2 b UStG dürften nach neuer Rechtslage hingegen mögliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen können. In beiden Fällen unterliegen entsprechende Leistungen der Umsatzsteuerpflicht.

5. **Gebührensatz und -maßstab**

a) Festlegung der Gebührensätze

Wegen der unterschiedlichen Leistungs- und Kostenstrukturen bei den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern können im Satzungsmuster Abfallgebühren keine Vorgaben für die einzelnen Gebührensätze enthalten sein. Diese ergeben sich aus der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung, der die jeweiligen Gesamtaufwendungen der Abfallbewirtschaftung zugrunde zu legen sind. Diese sind aus der Kostenrechnung abzuleiten. Darüber hinaus ist es eine Entscheidung des Ortsgesetzgebers, wie er im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Gebührenmaßstäbe ausgestaltet.

b) Gebührenkalkulation

Voraussetzung für eine rechtmäßige Gebührenbedarfsberechnung ist eine (Voraus-) Kalkulation, aus der sich die prognostizierten Kosten und Abfallmengen ergeben. Die Gebührenkalkulation, die sich der Kreistag zu eigen macht (und damit beim Beschluss der Vertretung vorliegen muss) muss die kalkulatorischen Leitentscheidungen widerspiegeln (NdsOVG, Ur. vom 22. 6. 2009 – 9 LC 409/06 – OVG 52 S. 455 = NdsVBl. 2009 S. 310; NK-Urt. vom 3.5.2021 – 9 KN 162/17 –, juris, Rn. 239 f., KStZ

2021 S. 216). Der Kalkulationszeitraum soll dabei drei Jahre nicht übersteigen (§ 5 Abs. 2 S. 2 NKAG). Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den (ursprünglich) kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 5 Abs. 2 S. 3 NKAG). Dies setzt voraus, dass Über- oder Unterdeckungen im Rahmen einer Nachkalkulation nach Ende des Kalkulationszeitraumes ermittelt werden müssen. Fehler bei der Entscheidungsfindung über einen fristgerechten Ausgleich nach § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG führen (automatisch) dazu, dass nach Ablauf der Ausgleichsfrist die Gebührensätze im dritten, ausgleichspflichtigen Jahr unwirksam sind (NdsOVG, Ur. vom 17. 7. 2012 – 9 LB 187/09 – NdsVBl. 2012 S. 105). Hinzuweisen ist insoweit auf die nach dieser Entscheidung vorgenommene Verlängerung der Frist in § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG durch Gesetz vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. 119). Weiter kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht darauf an, in welcher Höhe sich ein eventueller Ausgleich auf die Höhe des Gebührensatzes ausgewirkt hätte, also ob der Gebührensatz bei einer fehlerfreien Ausgleichsentscheidung im Ergebnis nur geringfügig überhöht wäre bzw. unterhalb einer Fehlertoleranzgrenze läge. Das NdsOVG hat dabei mit NK-Urt. vom 16.6.2022 (– 9 KN 15/17 –, juris, Nr. 110, m. w. N. – NordÖR 2022 S. 497) hervorgehoben, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit Intention des Gesetzgebers gewesen sei, einen Ausgleich zu Lasten der Gebührenpflichtigen einer späteren Gebührenperiode eben nur zum Ausgleich des Prognoserisikos einer Vorkalkulation für eine abgelaufene Gebührenperiode im Fall des Abweichens der tatsächlichen und von den zuvor kalkulierten Kosten (und Maßstabseinheiten) vorzusehen. D. h., dass Korrekturen für Perioden, die länger als die Ausgleichsfrist zurückliegen, nicht mehr zulässig sind.

Einzelne Fehler in der Kalkulation führen nicht zwingend zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes. Nach § 2 Abs. 1 S. 3 NKAG ist in dem Fall, dass der Beschlussfassung über Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zu Grunde liegt, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 % überschritten wird (vgl. hierzu NdsOVG, Ur. vom 16.7.2015 – 9 LB 117/12). Daraus folgende Kostenüberdeckungen sind aber nach dem Gesetz auszugleichen. Etwas Anderes gilt aber bei methodischen, das Berechnungsverfahren betreffenden Kalkulationsfehlern. Hierfür ist die Fehlerfolgenregelung in § 2 Abs. 1 S. 3 NKAG nicht anwendbar. Ein solcher Fehler führt nach Auffassung des Gerichts automatisch zur Unwirksamkeit des beschlossenen Gebührensatzes (NdsOVG, Ur. vom 24. 9. 2013 – 9 LB 22/11 – NdsVBl. 2014 S. 71). In diesem Fall hat die Rechtsprechung

in Niedersachsen früher nur sehr geringe Fehlertoleranzen als zulässig angesehen.

c) Rechtliche Maßstäbe

i) Gesetzliche Vorgaben

Bei der Festlegung der Gebührensätze und des Gebührenmaßstabes ist das Äquivalenzprinzip zu beachten, wonach die Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Verwaltung gebotenen Leistung stehen dürfen (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 21. 9. 2001 – 9 B 51.01 – KStZ 2002, 95 und Beschl. vom 27.5.2003 – 9 BN 3.03 – KStZ 2004 S. 12). In Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe regelt § 5 Abs. 3 S. 1 NKAG, dass die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen ist (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Damit ist das Äquivalenzprinzip in § 5 Abs. 3 S. 1 NKAG gesetzlich verankert. Wegen des komplexen Leistungsangebotes der öffentlichen Abfallbewirtschaftung lässt sich ein Wirklichkeitsmaßstab praktisch nicht verwirklichen. Er wäre darüber hinaus mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Gebühren bei der Inanspruchnahme der Abfallbewirtschaftung daher nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden (vgl. u. a. BVerwG, Ur. v. 21. 10. 1994 – 8 C 21.92 – KStZ 1995, 54 = NST-N 1994, 323; Ur. vom 1.12.2005 – 10 C 4.04 – NVwZ 2006 S. 589; so im Ergebnis auch NdsOVG, Ur. vom 10.11.2014 – 9 KN 316/13 – NdsVBl. 2015 S. 141).

Für die Abfallbewirtschaftung gilt darüber hinaus, dass nach § 12 Abs. 2 S. 2 NAbfG die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Das NAbfG enthält damit auch nach dem 1. Januar 2003 eine Lenkungs Vorgabe, die aber gegenüber der vorherigen Rechtslage deutlich abgemildert ist. Das NdsOVG hatte bereits die bis zum 31. 12. 2002 geltende zwingendere Maßstabsvorgabe im NAbfG mit Ur. v. 29. 3. 1995 (9 K 664/94 – NdsVBl. 1995 S. 204) als mit höherrangigem Recht vereinbar angesehen. Die ab dem 1. Januar 2003 geltende Fassung, die statt der bisherigen Mussvorschrift eine Sollvorschrift vorsieht, begegnet daher ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Nach § 12 Abs. 6 NAbfG sind die Gebühren nach § 5 Abs. 3 NKAG zu bemessen. Sie dürfen jedoch nach § 12 Abs. 6 S. 4 NAbfG nicht ausschließlich nach personenbezogenen Maßstäben bemessen werden. Das Verbot eines ausschließlich personenbezogenen Maßstabes bezieht sich auf die insgesamt zu zahlende Gebühr, also nicht auf einzelne Bestandteile derselben. Nur die Gebühr in ihrer Gesamtheit darf nicht ausschließlich nach personenbezogenen Maßstäben festgelegt werden (NdsOVG Ur. v. 29. 3. 1995, NdsVBl. S. 204).

ii) „Lenkungsgebühren“

Wegen der Lenkungsfunktion von Gebühren wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 2. 1979 (2 BvL 5/76 – BVerfGE 50, 217 [226/227]) hingewiesen, dass dem Gesetzgeber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei der Setzung des Rechtsrahmens eingeräumt hat.

Der Einhaltung des Äquivalenzprinzips, das dem Gebührenrecht immanent ist, kommt eine große Bedeutung zu. Danach muss zwischen Leistung und dafür in Form der Gebühr erbrachter Gegenleistung ein grundsätzlicher Sachzusammenhang bestehen. Auf die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entstehenden Kosten der Abfallbewirtschaftung im Einzelfall kommt es nicht an, weil die Gebühr grundsätzlich leistungs-, nicht jedoch kostenbezogen ist. Das durch § 12 Abs. 2 S. 3 NAbfG modifizierte Kostendeckungsprinzip wirkt für den Aufwand der Gesamteinrichtung.

iii) Grundsatz der Typengerechtigkeit/Verwaltungspraktikabilität

Es wird von der Rechtsprechung als zulässig angesehen, wenn der Ortsgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gebührensatzung an typische Regelfälle eines Sachbereichs anknüpft und die Besonderheiten des Einzelfalls außer Betracht lässt. Eine derartige pauschalierende Regelung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung und verletzt noch nicht den Gleichheitssatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mit dem Grundsatz der Typengerechtigkeit kann die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte insoweit gerechtfertigt werden, als nicht mehr als 10 v. H. der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen, also wenigstens 90 v. H. dieser Fälle dem „Typ“ entsprechen (BVerwG, Beschl. v. 19. 9. 1983 – 8 N 1.83 – KStZ 1984, 9 [11]). Der Grundsatz der Typengerechtigkeit wird vom NdsOVG in ständiger Rechtsprechung auch für das Abfallgebührenrecht anerkannt (vgl. u. a. Ur. v. 26. 3 2003 – 9 KN 439/02 – OVG 49 S. 441). Aus dem Grundsatz der Typengerechtigkeit kann aber kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund hergeleitet werden, mit dem unterschiedslos Satzungsängel im Kommunalabgabenrecht schon deswegen für unbeachtlich erklärt werden können, weil ein davon betroffener abgabenrechtlicher Regelungstypus weniger als 10 % der gesamten Regelungsfälle umfasst (BVerwG, Beschl. vom 28.8.2008 – 9 B 40.08 – NVwZ 2009 S. 255; Beschl. vom 28.7.2015 – 9 B 17.15 – DÖV 2014 S. 975 – vgl. im Einzelnen die Nachweise bei Freese in Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, Rn. 342 ff.).

iv) Einheitliches Gebührensystem

Nach ständiger Rechtsprechung des NdsOVG hat der einzelne Benutzer bei einem als einheitliche öffentliche Einrichtung betriebenen Entsorgungssystem grundsätzlich keinen Anspruch darauf, nur mit den Kosten der von ihm tatsächlich in Anspruch genommenen Teile der Einrichtung belastet zu werden (vgl. Ur. v. 26. 3. 2003 – 9 KN 439/02 – OVG 49 S. 441). Vielmehr ist grundsätzlich bei einer als Einheit betriebenen Einrichtung vom Grundgedanken her eine pauschalierende einheitliche Benutzungsgebühr zu erheben. Zur Erreichung dieser gebührenrechtlichen Folgen sieht § 1 des Satzungsmusters (vgl. auch oben Nr. 3) vor, dass die Abfallbewirtschaftung als eine einheitliche Einrichtung betrieben wird. Das NdsOVG hat weiter darauf hingewiesen, dass nach der vor Inkrafttreten des § 3 a NAbfG (jetzt § 12 NAbfG) geltenden Gesetzeslage allerdings mit Blick auf § 5 NKAG einheitliche Gebührensätze dann nicht zulässig gewesen seien, wenn mehrere technisch selbständig arbeitende Teilanlagen zu einer wirtschaftlich einheitlichen Abfallbeseitigungsanlage zusammengefasst worden seien und die Unterschiedlichkeit der Arbeitsweise und des Arbeitsergebnisses der einzelnen Teilanlagen eine Vergleichbarkeit schlechterdings ausschließe. Eine derartige Differenzierung, an der das NdsOVG für den Geltungsbereich des NKAG festgehalten hat, sehe § 12 Abs. 4 NAbfG (ab 1. 1. 2003: Abs. 5) für seinen Geltungsbereich in der Tat nicht vor; er ermächtige in Konkretisierung der in Abs. 1 vorgesehenen „Maßgaben“ zum NKAG, ohne Ausnahmen zu machen, generell dazu, die Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle über die Restabfallgebühr abzurechnen. Diese in Ausnahmefällen die gebührenrechtlichen Grundsätze modifizierende Regelung halte sich wegen des mit ihr verfolgten Ziels einer abfallwirtschaftlichen Verhaltenslenkung aber im Rahmen zulässiger landesgesetzlicher Vorgaben für die Gebührenbemessung (Ur. v. 30. 4. 1996 – 9 K 526/96). Die dadurch ermöglichte Abweichung von gebührenrechtlichen Grundsätzen ist sachgerecht und daher mit höherrangigem Recht vereinbar (NdsOVG, Ur. vom 20.1.2000 – 9 L 2396/99 –, NdsVBl. 2000 S. 271).

Mit Art. 3 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. wurden an § 12 Abs. 5 NAbfG zwei neue Sätze angefügt, sodass die bisherige Regelung zu Satz 1 wurde. Nach dem neuen § 12 Abs. 5 S. 2 NAbfG dürfen bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle, insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen, Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge von Entsorgungsanlagen sowie die Abschreibungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 S. 5 NAbfG) auch einbezogen werden, wenn die stillgelegte Entsorgungsanlage teilweise oder vollständig für die Ablagerung von anderen Abfallarten als gemischten Siedlungsabfällen genutzt wurde. Dies gilt nach Satz 3 entsprechend für die Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung sonstiger Ab-

fälle zur Beseitigung. Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/5422 S. 26) sind auf den stillgelegten Deponien und Altablagerungen zum einen teilweise Abfälle abgelagert worden, die heute den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht mehr zur Entsorgung überlassen werden, sodass keine Gebühr vorhanden ist, der ein Teil der Aufwendungen zugeordnet werden könnte. Zum anderen wurden zum Zeitpunkt der Ablagerung die betreffenden Abfallarten, die heute regelmäßig verwertet werden, den entsorgungspflichtigen Körperschaften überwiegend zur Beseitigung überlassen. Soweit die Aufwendungen für stillgelegte Entsorgungseinrichtungen nicht auf die hier bisher abgelagerten Abfallarten verteilt werden können, sollen diese Aufwendungen gleichwohl aus dem Gebührenaufkommen und nicht aus dem Steueraufkommen finanziert werden. Hierfür ist es erforderlich, die Aufwendungen auf die im Kalkulationszeitraum anzunehmenden Abfälle zur Beseitigung zu verteilen (LT-Drs. 17/5422 S. 26). Mit der Regelung des § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NAbfG wird erreicht, dass Aufwendungen für Abfälle zur Beseitigung (für die Stilllegung und Nachsorge von Entsorgungsanlagen) auf die im Kalkulationszeitraum zu beseitigenden Abfälle verteilt und nach Benutzergruppen bemessen werden können. Dadurch werden sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch aus anderen Herkunftsbereichen erfasst (LT-Drs. 17/5422 S. 26). Zu Einzelheiten vgl. *Freese in Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, Rn. 754 ff.*)

v) *Behältermaßstab*

Bei der Abfallbewirtschaftung wird vor dem Hintergrund dieser Vorgaben regelmäßig ein Behältermaßstab für die Gebühren des Restabfalls als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen.

Das NdsOVG hat hierzu entschieden, das in § 12 Abs. 2 S. 2 NAbfG sowohl in seiner Alt- als auch in seiner Neufassung zum Ausdruck kommende Gebot, bei der Gebührengestaltung Anreize zur Abfallvermeidung und Verwertung zu schaffen, zwingt nicht zu Gebührenregelungen, die diesem Gesichtspunkt in jeder Hinsicht Rechnung tragen. Dies gelte in noch verstärktem Maße, seitdem § 12 Abs. 2 S. 2 NAbfG durch Art. 1 Ziff. 2 b) bb) des Änderungsgesetzes vom 12. 12. 2002 von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift abgewandelt worden sei. Bei der Ausgestaltung ihres Gebührensystems habe die abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft ein weites Ermessen, innerhalb dessen sie auf unterschiedliche Maßstäbe zurückgreifen und auf verschiedene Gesichtspunkte abstellen könne. Sie habe neben dem Erfordernis, zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzuhalten, auch zahlreiche andere Kriterien zu berücksichtigen, die – wie etwa die Notwendigkeit einer geordneten Abfallentsorgung sowie das Vorhandensein einer Kalkulationssicherheit – einer zu starken Gebührendifferenzierung je nach Menge des tatsächlich anfallenden Abfalls entgegenstehen könnten. § 12 Abs. 2 S. 2

NAbfG richte sich daher nicht an jede einzelne Teilregelung einer Gebührensatzung, sondern sei bereits beachtet, wenn die Gebührengestaltung in ihrer Gesamtheit hinreichend Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung biete (Urt. v. 26. 3. 2003 – 9 KN 439/02 – OVG 49 S. 441).

d) *Grund- und Mindestgebühren*

Nach § 12 Abs. 6 S. 3 NAbfG kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wie bisher zur (teilweisen) Abdeckung der Vorhaltekosten der Abfallbewirtschaftung Grundgebühren- und Mindestgebühren vorsehen.

i) *Grundgebühr - Rechtsrahmen*

Eine *Grundgebühr* kann *neben* einer *Zusatzgebühr* erhoben werden (§ 12 Abs. 6 S. 3 NAbfG). Aus dieser Formulierung ist zu folgern, dass die Grundgebühr nur *in Verbindung* mit einer Zusatzgebühr, in die die abfallmengenabhängigen Kosten einfließen, erhoben werden darf. Grund- und Zusatzgebühren bilden insgesamt die Benutzungsgebühr für die Abfallbewirtschaftung. Die Grundgebühr ist nicht das Entgelt für die tatsächliche Benutzung. Sie setzt aber nach Auffassung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12. 9. 1990 - 9 L 119/89 - dng 1991 S. 132 = NST-N 1991 S. 80) eine Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung voraus. Die Höhe der Grundgebühr kann nicht in der Weise bemessen werden, dass sämtliche Kosten der Einrichtung über sie aufgebracht werden. Das Aufkommen aus der Grundgebühr darf höchstens die invariablen (fixen) Kosten der Einrichtung decken (diese können bei bis zu 90 % der Gesamtkosten liegen – NdsOVG, Urt. v. 24. 6. 1998 – 9 K 6907/95 sowie Urt. v. 7. 5. 1981 – 3 A 3/81, NJW 1983, 411), während die variablen Kosten durch Zusatzgebühren aufzubringen sind.

Zu welchem Anteil die Fixkosten in die Grundgebühr einfließen sollten, lässt sich nicht generell festlegen. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung des Ortsgesetzgebers. Die Grundgebühr erlaubt es, die nur zeitweiligen Benutzer einer Einrichtung an den Kosten für das bloße Vorhalten angemessen zu beteiligen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, soweit der Satzungsgeber für die Abfallentsorgung eine Grundgebühr erhebe, verzichte er bewusst auf eine Anknüpfung an einzelne Teilleistungsbereiche. Die Grundgebühr werde für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft der kommunalen Abfallwirtschaft insgesamt erhoben. Allein wegen des Umstandes, dass nicht jeder Gebührenschuldner sämtliche von der Grundgebühr abgedeckten Teilleistungsbereiche der Abfallwirtschaft gleichermaßen in Anspruch nehme, könne noch nicht die Rede davon sein, dass einzelne Teilleistungsbereiche über die Grundgebühr bezuschusst würden (Urt. v. 20. 12. 2000 – 11 C 7.00 – DVBl. 2000, 488).

Nach § 12 Abs. 6 S. 3 NAbfG kann der Anteil der Grundgebühren in begründeten Fällen 50 v. H. des *gesamten Gebührenaufkommens* übersteigen. Diese Festlegung schließt nach dem

schriftlichen Bericht (LT-Drs. 14/4007, S. 4) nicht aus, dass die Grundgebühren insgesamt 75 v. H. betragen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (auch noch höhere Anteile sind gesetzlich nicht ausgeschlossen; hierdurch darf mit Blick auf den gesamten Gebührenmaßstab aber keine unzulässige Annäherung an eine Einheitsgebühr erfolgen – OVG Lüneburg, Ur. v. 1. 9. 1988 – 3 OVG A 349/86 – GK A 1989/84). Die gegenteilige Rechtsprechung des NdsOVG ist damit überholt, wonach die Grundgebühr nur 50 % der gesamten Gebührenbelastung ausmachen darf, die den Pflichtigen trifft (Ur. v. 26. 11. 1997 – 9 L 234/96 – NST-N 1998, 138 und Ur. v. 24. 6. 1998 – 9 L 2722/96 – KStZ 1999, S. 172 = NdsVBl. 1998, 289).

ii) Grundgebühr - Maßstäbe

Auch wenn nur eine Grundgebühr gefordert wird, kann diese durchaus aus unterschiedlichen Bestandteilen bestehen (z. B. Grundgebühr aus einer Komponente Grundstück und einer Komponente Personen, die auf dem Grundstück wohnen).

Zu einer einheitlichen Grundgebühr je Benutzungseinheit (Wohnung) hat das NdsOVG zwischenzeitlich einschränkend festgestellt, profitierten bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen auf Grund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, sei mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und könnten die dadurch entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, sei die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. In einem solchen Fall widerspreche es den Vorgaben der §§ 12 Abs. 6 S. 1 NAbfG, 5 Abs. 3 S. 1 NKAG, wenn die Erzeuger von wenig Abfall gleichermaßen über die Grundgebühr zu den Vorhaltekosten herangezogen würden. Der aufgezeigte Grenzbereich sei regelmäßig nicht überschritten, wenn über die Grundgebühr nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten der Abfallbeseitigung abgedeckt würden (Ur. vom 27.6.2011 – 9 LB 168/09 – NdsVBl. 2012 S. 46).

In der Praxis sind folgende Grundgebühren bislang üblich, die von der obergerichtlichen Rechtsprechung als zulässig angesehen wurden:

aa) Behältermaßstab

In der Praxis wird die Grundgebühr u.a. nach der Zahl der Behälter je angeschlossener Grundstück bemessen. Dabei wird nicht nach der Größe des Behälters differenziert, was mit Blick auf die Zielsetzung der Grundgebühr zulässig ist, da die Vorhalteleistung für jeden Behälter dieselbe ist. Ergänzend hat das NdsOVG auch eine gewisse Differenzierung bei der Behältergrundgebühr als zulässig angesehen. Konkret im Fall einer einheitlichen Grundgebühr für 60, 80 und 120l Restabfallbehälter einerseits und eine einheitliche – höhere – Grundgebühr für 240l Restabfallbehälter und 1,1 m³ Umleerbehälter andererseits (NdsOVG, Ur. vom 26.3.2003 – 9 KN 439/02 – OVG 49, 441 = NdsVBl. 1994 S. 47).

bb) Personenmaßstab

Nach der Rechtsprechung des NdsOVG kann die Grundgebühr nach der Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen berechnet werden. Dieser Maßstab wird für sachgerecht gehalten. Der Satzungsgeber könne davon ausgehen, dass die Kosten für das Bereitstellen und Vorhalten von Mitteln der Einrichtung Abfallentsorgung stiegen, je mehr als Benutzer in Betracht kommende Personen dem Haushalt angehörten. Es bestehe nämlich ein Zusammenhang zwischen der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, der Menge des von ihnen erzeugten Abfalls und der dadurch bedingten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Ur. v. 26. 11. 1997 – 9 L 234/96 – NST-N 1998, 138).

Sofern ein entsprechender Maßstab auch für Gewerbebetriebe gelten soll, wären entsprechende „Personen- oder Einwohnergleichwerte“ zu berechnen (vgl. hierzu auch Hinweise zu § 17 des Satzungsmusters Abfallbewirtschaftung). Beim Betrieb als einheitliche Einrichtung, bei dem auch Gewerbebetriebe mit Blick auf ihre Pflichttonne angeschlossen werden, muss insoweit für die Ermittlung der Grundgebühr ein Vergleichsmaßstab gefunden werden.

cc) Grundstücksmaßstab

Das NdsOVG hat eine gleich hohe Grundgebühr für alle Wohnungen und Gewerbebetriebe mit Art. 3 Abs. 1 GG als vereinbar angesehen, wenn über die Grundgebühr lediglich 30 % der Gesamtkosten abgedeckt werden (Ur. v. 24. 6. 1998 – 9 L 2722/96 – KStZ 1999, 172 = NdsVBl. 1998, 289; Ur. vom 20.1.2000 – 9 L 2396/99 –, NdsVBl. 2000 S. 271).

dd) Benutzungseinheit (Haushalt)

Auch eine (typisierende) Grundgebühr, die auf die Benutzungseinheit, d. h. auf jede Wohnung und andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen abstellt, begegnet nach Auffassung des Hamburgischen OVG (Beschl. v. 27. 10. 1995 - KStZ 1996, 137) keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dieselbe Auffassung vertritt auch das OVG NRW (Ur. vom 4.10.2001 – 9 A 2737/00 –, KStZ 2003 S. 13).

ee) Kombination Grundstück/Wohnung

Eine kombinierte Grundgebühr aus den Bestandteilen Grundstück und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück hält das NdsOVG hingegen für rechtswidrig, weil sie nicht die gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung erbrachte verbrauchsunabhängige Vorhalteleistung entsprechend Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung abbildet und gegen § 12 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 NAbfG i.V.m. § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKAG sowie gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße (Ur. vom 10.11.2014 – 9 KN 316/13 – NdsVBl. 2015 S. 141).

iii) *Mindestgebühr*

Die *Mindestgebühr* (§ 12 Abs. 6 S. 3 NAbfG) ist demgegenüber üblicherweise eine Benutzungsgebühr, die sich am Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme orientiert und deren Satz regelmäßig in einer Höhe festgesetzt wird, die der angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme entspricht. Sie stellt sich als eine für den unteren Bereich der Inanspruchnahme pauschalierte Arbeits- oder Verbrauchsgebühr dar, die nicht mehr in Erscheinung tritt, wenn der Mindestbetrag bei entsprechender Inanspruchnahme überschritten wird. Als am durchschnittlichen Mindestumfang der Benutzung orientierte Gebühr soll sie auch diejenigen Benutzer einer öffentlichen Einrichtung angemessen an den Kosten beteiligen, deren Gebühr bei einer Veranlagung allein nach dem tatsächlichen Umfang der Benutzung wegen Geringfügigkeit so niedrig wäre, dass sie nicht einmal den Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten der Benutzung decken würde (vgl. NdsOVG, Ur. vom 29. 3. 1995, NdsVBl. S. 204 ff.). Die Festlegung einer Mindestgebühr ist nicht unproblematisch, da es zur Höhe einer solchen Mindestgebühr eine restriktive Rechtsprechung gibt.

Auch durch die Festlegung von Mindestbehältervolumina ggf. kombiniert mit Mindestabfuhrhythmen kann im Ergebnis die Festlegung einer Mindestgebühr vorgenommen werden (vgl. hierzu § 17 Abs. 3 Alternative 1 und 2 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung). Das NdsOVG hat in seinem Urteil vom 29. 3. 1995 a.a.O. festgestellt, umweltbewusste Bürger dürften heutzutage durchaus so leben können, dass weniger als 10 Liter Restabfall pro Person und Woche anfielen. Das NdsOVG hat seine Rechtsprechung mit Ur. vom 10.11.2014 – 9 KN 316/13 – NdsVBl. 2015 S. 141 – m. w. N.) konkretisiert. Danach kommt es für die Rechtmäßigkeit eines festgelegten Mindestbehältervolumens von 10 Litern pro Person und Woche für Restabfälle aus privaten Haushalten darauf an, ob es (deutlich) niedriger bemessen ist, als das durchschnittliche anfallende Restabfallvolumen im Bereich des Einrichtungsträgers. Maßgeblich hierfür sind die konkreten örtlichen Verhältnisse, im Gebiet des jeweiligen Einrichtungsträgers, nicht dagegen der Bundes- oder Landesdurchschnitt. Grundlage für die Beurteilung bilden hierfür die veröffentlichten Abfallbilanzen und die in der Gebührenkalkulation prognostizierten Abfallmengen.

Das Mindestbehältervolumen, so das NdsOVG weiter, muss nicht so niedrig angesetzt werden, dass selbst ein bereits Restabfall vermeidender Nutzer/Abfallbesitzer dazu angespornt wird, eine weitere Absenkung bis auf die geringste, ohne illegale Abfallentsorgung noch verbleibende, Restabfallmenge anzustreben.

e) Satzungsvorschlag (§ 2 des Satzungsmusters)

i) *Maßstabswahl*

Im Satzungsmuster Abfallgebühren ist davon abgesehen worden, die Verwiegung des

Restabfalls oder eine fakultative Tonnenleerung durch Verwendung von Banderolen, Wertmarken oder Identsystemen zu berücksichtigen. In § 17 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung ist ein in Richtung Bedarfsabfuhr gehendes Chip-, Banderolen- oder Wertmarkensystem nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wurde davon abgesehen, im Satzungsmuster Abfallgebühren hierfür eine Regelung aufzunehmen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss bei der Auswahl des Gebührenmaßstabs unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Erfahrungen zwischen der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Praktikabilität und Flexibilität einerseits und der Vermeidung ökologisch unerwünschter Nebenwirkungen andererseits sorgsam abwägen. Im Satzungsmuster Abfallgebühren wird ein modifizierter Gefäßmaßstab vorgeschlagen.

Die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Restabfallmenge bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Behältnisse bzw. nach der Zahl der Restabfallsäcke und der Zahl der Abfahren. Um eine Anreizwirkung zur Nutzung der Getrenntsammlensysteme und damit zur Abfallverminderung und -vermeidung über die Gebührenhöhe zu erreichen, wird dem gebührenpflichtigen Nutzer die Möglichkeit eröffnet, durch die Wahl des Behältervolumens seines Restabfallbehälters (vgl. § 17 Abs. 3 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung) seine Restabfallmenge und die damit verbundene gebührenrechtliche Folge weitgehend selbst zu bestimmen (soweit nicht in bestimmtem Umfang eine Mindestkapazität gefordert wird).

ii) *Grundkonzeption im Satzungsmuster*

Im Satzungsmuster Abfallgebühren wird von einem Modell ausgegangen, bei dem als Gebührenmaßstab ein sogenannter modifizierter Behältermaßstab gewählt wurde. Dabei wird neben der *Zusatzgebühr* nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Satzungsmusters Abfallgebühren eine *Grundgebühr* nach § 2 Abs. 3 erhoben. Für Gebührenpflichtige, die keine Eigenkompostierung vornehmen, ist eine weitere Zusatzgebühr für den Bioabfallbehälter vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Satzungsmusters Abfallgebühren). Darüber hinaus kann anstatt einer Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 des Satzungsmusters Abfallgebühren als Alternative die Erhebung einer Mindestgebühr festgelegt werden. Für Sonderleistungen, Anlieferung und Sonderabfallkleinmengen sind in § 2 Abs. 5 – 7 Gebührentatbestände vorgesehen.

iii) *Linearer Maßstab für den Restabfall*

Grundsätzlich sollte von einer linearen Staffe- lung der Gebühren ausgegangen werden, weil die Gebühr leistungsbezogen ist. D.h., dass die Zusatzgebühr für den Restabfall linear zum Volumen steigt. In § 12 Abs. 6 S. 2 NAbfG werden progressive Gebühren zugelassen, wobei allerdings z. T. begriffliche Unklarheiten bestehen und teilweise der Steigerungseffekt durch

gleichzeitige Einführung von Grundgebühren wieder aufgehoben wird. Progressive Gebühren dürften wegen der vielfältigen Einflussfaktoren auf die Abfallmenge und der Umgehungsmöglichkeiten bei einem Gefäßmaßstab auf rechtliche und praktische Schwierigkeiten stoßen. Auch bei einer progressiven Gebührenstaffel, die eine Lenkungswirkung entfalten soll, ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die Gebührenhöhe darf nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallbewirtschaftung stehen. Gemessen an den Entsorgungskosten können auch von einem linearen Gebührentarif bereits progressive Wirkungen ausgehen. Er motiviert zur Verminderung der Abfallmengen und vermeidet rechtliche Zweifelsfragen.

Die in dem Satzungsmuster Abfallgebühren genannten Abfallbehälter sind lediglich beispielhaft aufgeführt. Die Auswahl ergibt sich jeweils aus den örtlichen Verhältnissen. Die zugelassenen Abfallbehälter sind in der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu benennen.

Nach BVerwG, Beschl. vom 5.11.2001 (NVwZ-RR 2002 S. 217) verbieten der Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip es auch nicht, Inhaberinnen/Inhaber von Ferienwohnungen zur vollen Gebühr für die Müllabfuhr heranzuziehen, wenn Abfälle dort nicht nur ausnahmsweise anfallen. Das VG Oldenburg hat entschieden, dass eine Kommune insbesondere auch nicht verpflichtet ist, für Ferienwohnungen eine gesonderte, im Verhältnis zu den übrigen Wohneinheiten niedrigere Grundgebührenstufe einzuführen, bzw. für mehrere Ferienwohnungen, die in der Form eines einheitlichen Gewerbebetriebs geführt werden, eine einzige Grundgebühr für den Gewerbebetrieb vorzusehen (Urt. vom 20.6.2013 – 2 A 2420/12 –). Zu Einzelheiten vgl. Freese in Rosenzweig/Freese/von Waldhausen, NKAG, Kommentar, Wiesbaden, Stand 11/2024, § 5 Rn. 777.

iv) Maßstab für den Bioabfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Satzungsmusters ist vorgesehen, für den Bioabfall eine Zusatzgebühr zu erheben. Diese entfällt bei der Eigenkompostierung. Es ist darauf hinzuweisen, dass, soweit der Gebührenpflichtige die Größe des Bioabfallbehälters nicht selbst wählen kann, eine gewisse Differenzierung bei der Behältergröße für den Bioabfall erforderlich ist. Das NdsOVG hatte hierzu entschieden, dass eine Einheitsgebühr für die Biotonne unzulässig ist. Auch hinsichtlich des Maßstabes für die Bioabfallgebühr gelten die Grundsätze, dass die Gebührengestaltung Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung bieten sollte und die Höhe der Gebühr sich am Umfang der Inanspruchnahme auszurichten habe. Nach diesen rechtlichen Vorgaben müssten im Falle der Erhebung einer Biotonnengebühr zumindest grobe Differenzierungen hinsichtlich derjenigen Benutzergruppen vorgenommen werden, bei denen erhebliche

Unterschiede im voraussichtlich zu erwartenden Umfang der Inanspruchnahme der Biotonne bestünden. Dies bedeute, dass zumindest drei unterschiedliche Biotonnengrößen (bei unterschiedlich hohen Gebühren) verfügbar sein müssten (Urt. v. 20. 1. 2000 – 9 K 2148/99 – NdsVBl. 2000, 113).

Soll hingegen auf eine gesonderte Zusatzgebühr für den Bioabfallbehälter verzichtet werden, sollte zur Förderung der Eigenkompostierung vorgesehen werden, die Gebühr nach dem Restabfallbehältermaßstab zu reduzieren, wenn eine Eigenkompostierung durchgeführt wird. Eine niedrigere (Restabfall-)Gebühr ist dadurch gerechtfertigt, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese Leistung (Entgegennahme kompostierbarer Abfälle) dem Gebührenpflichtigen gegenüber nicht zu erbringen braucht. Die Regelung könnte in § 2 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt und wie folgt formuliert werden:

„Die Gebühr für die Restabfallbehälter nach Nr. 1 bis ... ermäßigt sich um ... (v.H./€), wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle (§ 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom ... in der jeweils gültigen Fassung) selbst verwertet und kein dafür zugelassener Abfallbehälter bereitgestellt wird“

v) Gebühren für sonstige Zusatzleistungen
Soweit für das Einsammeln und Befördern von sonstigen Zusatzleistungen gesonderte feste Behälter bereitgestellt werden, können hierfür ebenfalls Zusatzgebühren erhoben werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand wäre in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Satzungsmusters zu schaffen. Eine solche gesonderte Zusatzgebühr dürfte nur dann sinnvoll sein, wenn hierdurch eine Verwertung nicht in Frage gestellt wird.

vi) Grundgebühr

Auch die Grundgebühr ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen (zu den Maßstäben vgl. Erläuterungen 5 d) ii)). Dabei ist zu beachten, dass bei einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung die Grundgebühr für die gesamte Einrichtung und nicht für bestimmte Teilleistungen erhoben wird (BVerwG Urt. v. 20. 12. 2000 – 11 C 7.00 a.a.O.). Zur Vorhalteleistung für die Bioabfallentsorgung kann auch der vom Benutzungszwang für den festen Bioabfallbehälter befreite Gebührenpflichtige daher weiter zur Grundgebühr herangezogen werden, da er die Einrichtung Abfallentsorgung weiterhin (z. B. für den Restabfall) in Anspruch nimmt. Eine solche Abgeltung der Vorhalteleistung ist geboten, weil ein Gebührenpflichtiger die Eigenkompostierung jederzeit aufgeben kann und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger daher diese Vorhalteleistung für die Bioabfallentsorgung für alle angeschlossenen Grundstücke – auch diejenigen, auf denen die Bioabfallbesitzerinnen und -besitzer vom Benutzungszwang für den festen Bioabfallbehälter befreit sind – erbringt.

Sofern allein für die Bioabfallentsorgung eine eigene Grund- und Zusatzgebühr erhoben werden soll, geht dies nur, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger keine einheitliche Einrichtung vorhält. Die Kosten für die getrennte Bioabfallentsorgung müssten dann komplett über diese Benutzungsgebühr für die Bioabfallentsorgung gedeckt werden, da eine Finanzierung nach § 12 Abs. 5 NAbfG ausscheidet. Da die Vorhalteleistung für alle angeschlossenen Grundstücke erbracht wird, eine solche Grund- und Zusatzgebühr aber nur von den – nicht vom Benutzungszwang befreiten – Gebührenpflichtigen erhoben werden könnte, entstünden hierdurch erhebliche praktische Probleme.

vii) Kostendeckung unter Anwendung von § 12 Abs. 5 NAbfG

Die regelmäßige Abfuhr des Restabfalls ist in § 16 Abs. 3 des Musters der Satzung über die Abfallbewirtschaftung festgelegt. Für den Restabfall und den Biobfall sieht das Muster der Abfallgebührensatzung in § 2 Abs. 1 bis 3 eine regelmäßige Gebührenerhebung vor. Für Abfälle, die darüber hinaus entsorgt oder zur Entsorgungsanlage angeliefert werden, sind in der Gebührensatzung dafür entsprechend der erbrachten Entsorgungsleistung differenzierende Gebührensätze festzulegen (vgl. viii). § 2 Abs. 4 des Satzungsmusters stellt im letzten Halbsatz klar („...soweit nicht gesonderte Gebühren nach ...“), dass solche differenzierenden Gebührensätze nicht kostendeckend erhoben werden müssen. Sie können vielmehr mit Blick auf § 12 Abs. 5 NAbfG auch nur zu einer teilweisen Abdeckung dieser Leistungen dienen. Die Kosten müssten dann grundsätzlich über die Zusatzgebühren für den Restabfall mitfinanziert werden (vgl. 5 c) iv)). Jedenfalls variable Kosten können nicht in die Grundgebühr eingerechnet werden (NdsOVG, Urt. vom 27. 6. 2011 – 9 LB 168/09 – NdsVBl. 2012 S. 46). Etwas Anderes gilt für fixe Kosten dieser gesonderten Leistungen.

Die Gebühren sind nach den örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Ob eine Differenzierung angezeigt ist, muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch vor dem Hintergrund abwägen, dass sich Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer wegen einer hohen Gebühr zum Teil auf unzulässige Weise z. B. des Sperrmülls entledigen könnten. Die Aufnahme solcher differenzierender Gebührentatbestände muss bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

viii) Einzelne Zusatzgebühren

aa) Sperrmüllabfuhr

Sofern der Sperrmüll auf Antrag abgeholt wird (vgl. § 10 Abs. 2 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung) kann sich hierfür ein gesonderter Gebührentatbestand anbieten. Dies führt zu einer differenzierteren Gebührengestaltung. Systematisch wäre eine solche Regelung als § 2 Abs. 5 des Satzungsmusters Abfallgebühren mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls auf Antrag nach (§ 10) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom . . . wird nach der abzuholenden Abfallmenge bemessen, sie beträgt je . . . m³ /t . . . €.“ Die bisherigen Abs. 5 bis 7 würden Abs. 6 bis 8 werden.

In der Praxis wird z. T. bei einer Zusatzgebühr für die Bedarfsabfuhr von Sperrmüll eine Bezahlung der Gebühr vor dem Abholen verlangt. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 NKAG die Entstehung und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld für diese Fälle in der Satzung gesondert geregelt werden. Als Zeitpunkt ist die Anforderung der Bedarfsabfuhr des Sperrmülls zu bestimmen. Rechtliche Bedenken bestehen gegen eine solche Regelung nicht, da insoweit der Gebührenpflichtige mit der Anforderung die Einrichtung in Anspruch nimmt.

bb) Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5)

Die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 5 umfassen eine besondere Inanspruchnahme der Abfallbewirtschaftung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr, insbesondere für Abfälle, die z. B. wegen ihrer Art, ihrer Menge oder ihres Ausmaßes (z. B. sperrige Baumwurzeln) gesondert abgefahren werden müssen und/oder einer gesonderten Behandlung bedürfen. Sonderleistungen können auch Entgegennahme von Sperrmüll im Rahmen eines speziellen Abfalldienstes sein, wie z. B. eine „Blitzsperrmüllabfuhr“ oder in weiteren Dienstleistungen bestehen, wie z. B. der Nutzung von Waagen und der Bereitstellung von Wechselbehältern. In dieser Vorschrift sind die einzelnen Sonderleistungen, die angeboten werden, aufzuführen und mit dem jeweiligen Gebührensatz zu benennen.

Das Muster einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung benennt einzelne Sonderleistungen nicht, da deren nähere Ausgestaltung den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen muss.

cc) Anlieferung (§ 2 Abs. 6)

Die Gebührentatbestände für die Anlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage (§ 2 Abs. 6) sind beispielhaft benannt. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Gebührentatbestände, die Gebührenmaßstäbe und die Gebührenhöhe zu ermitteln und festzusetzen. Hier ist nach unterschiedlichen Abfallarten – auch mit Blick auf die unterschiedlichen Nachsorgekosten wegen der Sickerwasserproblematik –, dem Verschmutzungsgrad, der durchgeführten Vorsortierung usw. zu differenzieren. Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über mehrere Entsorgungsanlagen mit einem unterschiedlichen Leistungsspektrum (z. B. mit Blick auf die zugelassenen Abfallarten) verfügt, bietet es sich an, die Gebühren für jede Entsorgungsanlage einzeln festzulegen.

Die in § 2 Abs. 6 Nr. 4 vorgesehene Gebühr für gesondert zu lagernde oder zu behandelnde Abfälle kann ggf. auch noch um einen „Auffang-

tatbestand“ für besonders hohe Kosten verursachende Abfälle ergänzt werden. Denkbar wäre beispielsweise für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festsetzen zu können. Auch könnte geregelt werden, für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten zu erheben. Schließlich könnte für die Abgeltung von besonderen Kosten bei Einschaltung Dritter (z. B. beim Verbrennen im Zementwerk) diese Kosten im konkreten Einzelfall als Auslage geltend gemacht werden. Hierzu müsste die Satzung sich aber auch auf § 4 NKAG in der Ermächtigungsgrundlage stützen und eine entsprechende Regelung enthalten. In einem solchen Fall wäre eine Auslagenerhebung nach § 4 Abs. 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG zulässig.

Bei der nach § 2 Abs. 6 Nr. 5 vorgesehenen Gebühr nach tatsächlichem Aufwand ist ebenfalls ein konkreter Gebührentatbestand in die Satzung aufzunehmen. Als Vorschlag ist eine Gebühr nach Zeitaufwand vorgesehen wie es bei der Gebührenerhebung im übertragenen Wirkungskreis nach der Allgemeinen Gebührenordnung zwischenzeitlich häufig vorgesehen ist. Grundlage für die Gebührenhöhe können die Stundensätze in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.2.2025 (Nds. GVBl. Nr. 9) sein.

dd) Gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 7)

Die Gebührenregelung folgt dem Regelungsvorschlag des § 15 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung. Hierzu wird insbesondere auf die dazu ergangenen Hinweise verwiesen.

ee) Behältertauschgebühr

In der Praxis wird wegen des damit verbundenen Aufwandes z. T. eine Gebühr für den Austausch von Behältern verlangt. Dies geschieht insbesondere mit Blick auf die Tendenz einzelner Gebührenpflichtiger wegen einer jahreszeitlich bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme den Behälter regelmäßig mehrmals im Jahr zu tauschen. Bei einer solchen Gebühr handelt es sich aber nicht um eine Benutzungsgebühr, da eine Leistung (Entsorgung des Abfalls) i. S. d. § 5 NKAG nicht vorliegt. Vielmehr ist eine solche Gebühr als Verwaltungsgebühr i. S. d. § 4 Abs. 1 NKAG anzusehen. Rechtliche Bedenken geben die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nebeneinander in einer Satzung bestehen nicht. Voraussetzung ist aber, dass in der Präambel zur Abfallgebührensatzung auch § 4 NKAG als Ermächtigungsgrundlage genannt wird und ein Hinweis auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten in § 1 der Satzung Abfallgebühren aufgenommen wird. Weiter muss insbesondere das Entstehen und die Fälligkeit der Gebühr für diesen Fall geregelt werden.

Eine so erhobene Verwaltungsgebühr muss auch als Einnahme in die Gebührenkalkulation

für die Abfallbewirtschaftung eingestellt werden, da der Gebührenhaushalt insoweit durch „sonstige“ Erlöse entlastet wird.

6. Gebührenpflichtige (§ 3 des Satzungsmusters)

§ 3 Abs. 1 des Satzungsmusters legt fest, dass der Gebührenpflichtige der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung ist. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um den Grundstückseigentümer. Dies ist nach § 5 Abs. 6 S. 2 NKAG zulässig, wonach die Satzung bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen auch die Eigentümer oder sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu Gebührenpflichtigen bestimmen kann. Nach Auffassung des OVG RP (Beschl. v. 19. 3. 2002 – 12 A 10107/02.OVG) ist eine solche Regelung auch zulässig. Das Risiko der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mieters ist in diesen Fällen der Rechtssphäre des Grundstückseigentümers zuzurechnen und nicht von der Allgemeinheit zu tragen. Ein Anspruch eines Vermieters, dass die Kosten der Müllabfuhr gem. § 4 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) unmittelbar zwischen Mieter und Träger der Müllabfuhr abgerechnet werden, besteht nicht (BVerwG, Beschl. v. 13. 8. 1996 – 8 B 23.96 – NST-N 1998, S. 85). An dieser Rechtsauffassung hat sich auch nach Außerkrafttreten des MHG durch Art. 10 des Gesetzes vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1149) nichts geändert (vgl. hierzu *Freese in Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, NKAG, Wiesbaden, Stand 11/2024, § 5 Rn. 426 ff.*). Die Bestimmung des Grundstückseigentümers hat im Vollzug auch den Vorteil, dass in diesen Fällen bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen die Gebühr nach § 5 Abs. 9 NKAG seit der Änderung durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 3 Abs. 1 S. 2, dass (nur) bei herrenlosen Grundstücken die Benutzungspflichtigen selbst gebührenpflichtig sind. Bei diesen in der Praxis noch selten vorkommenden Fällen fehlt ansonsten die Bestimmung des Gebührenpflichtigen. Die Regelung ist aber auf diese Fälle beschränkt und als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Sie erklärt damit nicht allgemein die Benutzungspflichtigen – wie z. B. Mieterinnen und Mieter von Wohnungen – zu Gebührenpflichtigen.

Als Spezialvorschrift zu Abs. 1 wird in Abs. 4 geregelt, wer bei Sonderleistungen und bei Anlieferung der Gebührenpflichtige ist. Dabei wird neben dem Auftraggeber/Anlieferer auch der Abfallerzeuger als Gebührenpflichtiger bestimmt.

Die Regelung der Gesamtschuldnerschaft in Abs. 1 und Abs. 4 stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Bestimmung in § 11 Abs. 1 Nr. 2 b) NKAG i. V. m. § 44 AO dar.

7. Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 4 des Satzungsmusters)

Nach § 2 Abs. 1 NKAG soll in der Satzung die Entstehung der Abgabe bestimmt werden. Im Zeitpunkt der Entstehung wird der Tatbestand verwirklicht, an den die Satzung die Abgabe knüpft. Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1993 (9 M 5550/92 - KStZ 1994 S. 77) setzt die Gebührenerhebung eine besondere ortsrechtliche Regelung über den - vorgezogenen - Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht voraus. Nur eine bereits entstandene Abgabenschuld könne fällig werden.

Eine Änderung der Gebühr i. S. d. § 4 Abs. 2 des Satzungsmusters Abfallgebühren tritt auch nach Wirksamwerden der Anzeige des Gebührenpflichtigen ein, wonach Bioabfälle kompostiert und nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (vgl. § 3 Abs. 3 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung). In diesen Fällen wird die Gebührenermäßigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Satzungsmusters Abfallgebühren zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Bei der Anwendung der Variante nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Satzungsmusters Abfallgebühren entfällt die Gebührenpflicht für den Bioabfallbehälter ab diesem Zeitpunkt.

8. Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld/Verwaltungshilfe durch kreisangehörige Gemeinden/Beauftragung Dritter (§ 6 des Satzungsmusters)

§ 6 knüpft grundsätzlich an die Gebührenpflicht in § 3 an, trifft aber u.a. eine Sonderregelung für Wohneigentümergeinschaften. Dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände auch diese zum Gebührenpflichtigen bestimmen zu können, wurde im Gesetzgebungsverfahren 2016/2017 nicht entsprochen (vgl. LT-Drs. 17/7477 S. 4 sowie *Freese/von Waldhausen*, NdsVBl. 2017 S. 193, 200). Wegen der gesetzlichen Regelung zur Vertretung der einzelnen Wohnungseigentümer in §§ 9a f. WEG kann aber der Gebührenbescheid entweder an den Verwalter oder bei dessen Fehlen an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gerichtet werden. Diese sind verpflichtet für die entsprechenden kommunalen Gebühren in ihrer Gesamtheit einzustehen (vgl. hierzu § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) NKAG i. V. m. § 34 AO sowie *Freese* in *Rosenzweig/Freese/von Waldhausen*, NKAG, Kommentar Wiesbaden, Stand 11/2024, § 5 Rn. 423ff., 425b). Das Satzungsmuster sieht aus diesem Grunde eine entsprechende Bestimmung vor.

Das NdsOVG hat weiter mit Urteil vom 20. 3. 1997 (9 L 2554/95, NdsVBl. 1997, S. 214) entschieden, dass, sofern die Gebührenschuld vor Ende des Erhebungszeitraumes entstehen soll, es hierfür einer ausdrücklichen Regelung in der Gebührensatzung bedarf. Diese Regelung wurde in § 6 des Satzungsmusters aufgenommen.

Das Satzungsmuster Abfallgebühren enthält aufgrund der gegenüber § 12 Abs. 1 NKAG speziellen Regelung des § 6 Abs. 1 S. 5 NAbfG in § 6 Abs. 1 einen Regelungsvorschlag für den Fall, dass kreisangehörige Gemeinden dem Landkreis Verwaltungshilfe zur Erhebung und zum Einzug der Gebühren leisten. Der Umfang der zu leistenden Verwaltungshilfe ist als organisationsrechtliche Entscheidung in der Abfallgebührensatzung für den Landkreis zu regeln, soweit er das Verhältnis zum Gebührenpflichtigen betrifft. Verwaltungsinterne Regelungen können Gegenstand von Vereinbarungen sein. Weiter sind die Folgen für eine Regelung zum Datenschutz in § 9 der Satzung zu beachten.

Zur Klarstellung sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass der Landkreis sich eines sonstigen (privaten) Dritten bedient, er entsprechend § 12 Abs. 1 NKAG in der Satzung diejenigen Tätigkeiten im Rahmen des Gebührenverfahrens festlegen muss, die aufgrund eines Auftragsverhältnisses von den dazu ermächtigten Dritten wahrgenommen werden. Zum Datenschutz in diesen Fällen vgl. die Hinweise in Nr. 11 zu § 9.

Für den Fall, dass kreisangehörige Gemeinden, die mit der Verwaltungshilfe betraut sind, sich eines privaten Dritten bedienen, muss der Landkreis der weiteren Übertragung dieser Aufgaben zustimmen und ggf. seine Satzung entsprechend Abs. 3 anpassen.

Abs. 4 S. 2 greift die Regelung in § 5 Abs. 5 S. 3 NKAG auf, wonach die Satzung für wiederkehrende Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen bestimmen kann, dass die Gebühr zu den Fälligkeitszeitpunkten der Grundsteuer zu entrichten ist. Das Satzungsmuster sieht insoweit die Fälligkeit zu den Fälligkeitszeitpunkten der Grundsteuer (vgl. § 28 Abs. 1 GrStG) vor. Das NdsOVG hat darüber hinaus in einem Einzelfall angedeutet (Beschluss vom 18.12.2006 – 9 LA 158/03 – NdsVBl. 2007 S. 135), dass auch eine Erhebung zum 1.7. des Jahres zulässig sein soll. Ob ein einzelner Termin mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Vorschriften in § 28 Abs. 2 und 3 GrStG für ausreichend gehalten wird, muss im Einzelfall entschieden werden.

9. Auskunfts- und Mitteilungspflichtigen (§ 7 des Satzungsmusters)

§ 7 des Satzungsmusters regelt die Pflichten, die dem Gebührenpflichtigen mit Blick auf das Gebührenveranlagungsverfahren obliegen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 11 Abs. 1 Nr. 3 a) NKAG i. V. m. §§ 90, 93 AO. Weitere Mitwirkungspflichten des Gebührenschuldners ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 4 a) NKAG i. V. m. den dort genannten §§ der AO. Die Vorschrift in der Satzung ist ggf. mit Blick auf die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Bestimmungen in seiner Gebührensatzung anzupassen. Im Unterschied hierzu wird in § 20

des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung geregelt, welche Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten sich aus abfallrechtlicher Sicht ergeben.

10. Ordnungswidrigkeiten (§ 8 des Satzungsmusters)

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, *soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist*, zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Auf diese Vorschrift nimmt § 8 Abs. 1 des Satzungsmusters Abfallgebühren Bezug. Die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände sind in der Satzung selbst eindeutig zu bestimmen. Vgl. zu den restriktiven Anforderungen der Rechtsprechung zur Bestimmtheit die Hinweise zu § 23 des Satzungsmusters Abfallbewirtschaftung.

Daneben bestehen die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften bei Abgabenhinterziehung nach § 16 und § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 NKAG.

11. Datenschutz (§ 9 des Satzungsmusters)

Die Regelungen zum Datenschutz sind vollumfänglich im Muster der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in § 24 geregelt. § 9 des Musters über die Abfallgebührensatzung ordnet insoweit die entsprechende Anwendung auch für die Datenverarbeitung im Rahmen des Gebührenrechts an. Hinzuweisen ist darauf, dass nach Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO und § 11 Abs. 1 d) bis g) NKAG i. V. m. §§ 29 b ff. AO die Datenverarbeitung im Rahmen der Abgabenerhebung grundsätzlich mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen rechtmäßig ist.

Soweit die Gemeinden nach § 6 Abs. 1 S. 5 NAbfG dem Landkreis Verwaltungshilfe bei der Abgabenerhebung leisten, müssten hierfür ergänzend Regelungen zum Datenschutz und im Innenverhältnis auch zur Datenauftragsverarbeitung getroffen werden. Gleiches gilt soweit sonstige Dritte nach § 12 NKAG einbezogen werden.

12. Inkrafttreten (§ 10 des Satzungsmusters)

§ 10 des Satzungsmusters regelt das Inkrafttreten der Satzung zu einem festen Zeitpunkt. Wegen der im Übrigen komplexen Bekanntmachungsvorschriften wird auf § 11 NKomVG verwiesen. Soweit durch eine Änderungssatzung nur einzelne Paragraphen einer Abfallgebührensatzung angepasst werden, bietet es sich an, eine Ermächtigung für die Verwaltung zu schaffen, die komplette Satzung neu bekannt zu machen. Hierdurch wird die Lesbarkeit der Satzung sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung deutlich erhöht. Die Regelung kann an entsprechende Vorschriften zur Neubekanntmachung von Gesetzen angelehnt werden.

13. Modellversuche

Zur Durchführung von Modellversuchen kann es erforderlich sein, in dem Versuchsgebiet, abweichend von dem übrigen Entsorgungsgebiet, einen anderen Gebührenmaßstab und andere Gebührensätze festzulegen. Diese abweichenden Regelungen sind jeweils durch Ergänzung der Gebührensatzung oder durch besondere Gebührensatzung festzulegen. Ob eine Abweichung von dem Gebührenmaßstab oder dem Gebührentarif gebührenrechtlich erforderlich ist, ist anhand der geplanten Regelung mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu prüfen.

II. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom ... (Nds. GVBl. S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (Nds. GVBl. S. ...) und der §§ 6 Abs. 1¹ und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom ... (Nds. GVBl. S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (Nds. GVBl. S. ...) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom ... (Nds. GVBl. S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (Nds. GVBl. S. ...), und (§ 21) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis ... vom ... hat der Kreistag des Landkreises ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § (1 Abs. 3) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom in der jeweils gültigen Fassung erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter (*ggf. als Variante: und dem Volumen der Bioabfallbehälter*) und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit (40, 60, ... 1100, 2200) Liter Füllraum

- a) bei vierwöchentlicher Abfuhr ... €
- b) bei zweiwöchentlicher Abfuhr ... €
- c) bei wöchentlicher Abfuhr ... €

2. Bioabfallbehälter mit (40 ... 240) Liter Füllraum

- a) bei vierwöchentlicher Abfuhr ... €
- b) bei zweiwöchentlicher Abfuhr ... €
- c) bei wöchentlicher Abfuhr ... €

3....

(Hinweis: Für jeden zugelassenen Abfallbehälter nach § 17 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung, für den eine Gebühr erhoben werden soll, ist ein gesonderter Gebührentatbestand festzusetzen.)

(2) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- a) für jeden Restabfallsack (je 30/50 l) ... €
- b) für jeden Bioabfallsack (je 30/50 l) ... €

(3) Neben der Gebühr nach den Abs. 1 und 2 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt

- je Restabfallbehälter ... € zuzüglich
- je Wohnung und andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen ... € zuzüglich
- ...

(Hinweis: Die Ausgestaltung der Grundgebühr ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.)

Variante:

(3) Die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 beträgt mindestens jährlich ... € (Mindestgebühr).

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 3 schließt die Kosten der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Musters einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom ... in der jeweils gültigen Fassung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach Abs. ... erhoben werden.

(Anmerkung: Sofern hierfür nicht gesonderte kostendeckende Gebühren erhoben werden, für die eine eigene Gebührenposition zu schaffen wäre)

(5) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Sonderleistungen sind....

- a) ...
 - b) ...
- Die Gebühr beträgt je ... m³/t ... €

(Hinweis: Nach Abfallarten und Leistungsunterschieden differenzierende Gebührensätze festlegen.)

(6) Im Falle der Anlieferung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage ... werden folgende Gebühren nach Gewicht erhoben. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben:

(Hinweis: z. B. bei Ausfall der Waage oder bei Gewichten unterhalb der Mindestlast nach dem Eichrecht)

1. Für angelieferten Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle je angefangene m³/t ... €

¹ Gilt für den Fall, dass der Landkreis nach § 6 Abs. 1 dieses Satzungsmusters den Gebühreneinzug

durch Gemeinden oder Samtgemeinden vornehmen lässt.

2. a) Für Bauabfälle
 aa) Bauschutt je angefangene m³/t ... €
 ab) Straßenaufbruch je angefangene m³/t ... €
 ac) Erdaushub je angefangene m³/t ... €
 ad) Für Baustellenabfälle je angefangene m³/t ... €
 ae) sonstige Baureststoffe m³/t ... €
 b) Für Gartenabfälle je angefangene m³/t ... €
 c) Für unförmige oder großvolumige Bauabfälle, Baustellenabfälle sowie Bäume, Baumstübben etc. je angefangene m³/t ... €

3. Für Altholz nach Kategorie... der AltholzV je angefangene m³/t ... €

(Hinweis zu Abs. 6 Nrn. 1 bis 3: Hier sollte eine Differenzierung nach unterschiedlichen Leistungen z. B. Abfallart, Verschmutzungsgrad oder der durchgeführten Vorsortierung erfolgen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.)

4. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden (100) v.H. Aufschlag erhoben.
(Hinweis: Aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und den Bestimmungen der Satzung über die Abfallbewirtschaftung ist zu prüfen, welche Abfälle besonders gelagert und/oder auf der Entsorgungsanlage besonders behandelt werden müssen. Diese Abfälle sind konkret zu benennen, der jeweilige Aufschlag oder Gebührensatz ist zu kalkulieren und für sie festzusetzen.)

5. Bei außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen der Abfallentsorgungsanlage wird eine zusätzliche Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
 Sie beträgt je angefangene halbe Stunde... €

(7) Für die Entsorgung von Gefährlichen Abfällen im Sinne von § 15 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom ... in der jeweils gültigen Fassung werden als Gebühren erhoben:
 1. Für ... je angefangene kg/l/Stück ... €
 2. Für ... je angefangene kg/l/Stück ... €
 3. Für ... je angefangene kg/l/Stück ... €
(Hinweis: Hier können verschiedene Kategorien bzw. Gruppen von Sonderabfallkleinmengen aufgeführt und mit der jeweiligen Gebühr belegt werden.)

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach (§ 3 Abs. 1) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom ... in der jeweils gültigen Fassung. Bei herrenlosen Grundstücken ist gebührenpflichtig der Benutzungspflichtige nach (§ 3 Abs. 2) der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom ... in der jeweils gültigen Fassung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ ...) sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Anlieferung (§ ...) der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ ... Abs. ... S. ...) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§...) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ ...) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die

Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden von den Gebührenpflichtigen nach § 3 erhoben. Bei den Wohneigentümergeinschaften kann der Gebührenbescheid an deren Vertretung nach §§ 9a oder 9b des Wohneigentumsgesetzes vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. I S. 306) in der jeweils geltenden Fassung adressiert werden.

(2) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 4 S. 1) werden vom Landkreis /im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder Samtgemeinden im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. ... wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5) und für die Anlieferung (§ 2 Abs. 6) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(Hinweis: Absatz 1 ist je nach den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.)

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet innerhalb eines Monats, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Woh-

nungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis/der Gemeinde oder Samtgemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 24 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom ... außer Kraft.